



**Entwurf zur Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand 17.11.2009

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer für Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

VP Dr. Sebastian Huber

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

In § 4 (Wirkungskreis der erweiterten Vollversammlung) wird in Abs. 2 eine neue Ziffer 6. eingefügt:

- (2) Der Erweiterten Vollversammlung obliegt gemäß § 80 b ÄrzteG
1. die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds
 2. die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
 3. die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses
 4. die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seines Stellvertreters sowie
 5. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds.
- 6. die Bestellung der 3 Mitglieder des Pensionistenbeirates (§ 6 Abs. 2 der Satzung)**

In § 6 (Verwaltungsausschuss) wird Abs. 2 geändert wie folgt:

(2) Zur Verbindung des Fonds mit den im Ruhestand befindlichen Ärzten wird von der Erweiterten Vollversammlung ein Pensionistenbeirat **bestellt**, der aus **3 Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Salzburg** besteht, wobei **jedenfalls 1 Mitglied des Pensionistenbeirates Mitglied der Landes Zahnärztekammer Salzburg oder der ehemaligen Kurie der Zahnärzte der Ärztekammer für Salzburg gewesen sein muss.**

Der Pensionistenbeirat wird den jeweiligen Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit Antragsrecht zugezogen.

Erläuterung zu § 4 Abs. 2 Z.6 und § 6 Abs. 2:

Diese Anpassung soll gewährleisten, dass dem Pensionistenbeirat jedenfalls auch ein Bezieher einer WFF- Pension angehört, der seinen Beruf als Zahnarzt ausgeübt hat (bzw. ausübt). Weiters soll klargestellt werden, dass die Bestellung der 3 Pensionistenbeiräte durch Beschlussfassung in der Erweiterten Vollversammlung erfolgt.

§ 10 Überprüfungsausschuss

(1) Die Geschäftsführung des Fonds ist von einem Überprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen (§ 114 ÄrzteG).

Abs. 2 letzter Satz wird ergänzt wie folgt:

(2) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüfern, von denen für die Dauer eines Jahres

1. einer von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen ist und
2. die beiden anderen von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind.

Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen, **der im Fall der Verhinderung des jeweiligen Rechnungsprüfers tätig wird.**

(3) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss nicht angehören (§ 114 ÄrzteG).

Erläuterung:

Diese Ergänzung soll klarstellen, dass grundsätzlich der gewählte Rechnungsprüfer zur Prüfung einzuladen ist und der Stellvertreter ausschließlich im Verhinderungsfall des Rechnungsprüfers tätig wird.

Absatz 4 wird geändert wie folgt:

(4) **Den drei Rechnungsprüfern obliegt es als Überprüfungsausschuss gemeinsam die Geschäftsführung des Fonds in der Weise zu überprüfen, dass die gesamte Gebarung des Fonds anhand der Bücher und Rechnungsbelege auf die rechnerische Richtigkeit geprüft wird, wobei auf eine sparsame Mittelverwendung und darauf Bedacht zu nehmen ist, dass sämtliche Ausgaben durch Beschlüsse der nach dieser Satzung in Betracht kommenden Verwaltungsorgane gedeckt sind, sowie auf die Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen.**

Erläuterung:

Der Überprüfungsausschuss besteht aus den 3 Rechnungsprüfern und soll durch diese Formulierung klargestellt werden,

- dass die Prüfung durch die 3 Rechnungsprüfer gemeinsam erfolgt (an einem gemeinsamen Termin, zu welchem über das Kammeramt rechtzeitig vor der Erweiterten Vollversammlung einzuladen ist, wobei diese Einladung jedenfalls 14 Tage vor dem Termin der Rechnungsprüfung erfolgt) und
- was der Gegenstand der Prüfung durch den Überprüfungsausschuss sein soll, nämlich
 - die Prüfung der Richtigkeit der Bücher und Rechnungsbelege (rechnerische Richtigkeit),
 - die Übereinstimmung der Ausgaben mit den zugrunde liegenden Beschlüssen sowie
 - die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den Bestimmungen und Zielsetzungen der Satzung (Rechtmäßigkeit), wobei auch auf eine
 - sparsame Mittelverwendung Bedacht zu nehmen ist, was nicht die Prüfung der Gebarung oder Teile der Gebarung der Ärztekammer (z.B. Gehälter der Angestellten der Ärztekammer) umfasst.

Absatz 5 wird geändert wie folgt:

(5) Der Überprüfungsausschuss ist berechtigt, in alle Bücher und Belege Einsicht zu nehmen und zu seiner Unterstützung **einen allenfalls von der Erweiterten Vollversammlung bestellten Buchsachverständigen zur Prüfung beizuziehen bzw.** mit Zustimmung der **Erweiterten Vollversammlung einen** Buchsachverständigen beizuziehen, **sofern ein solcher noch nicht bestellt ist.**

Der Überprüfungsausschuss erstattet ~~dem Kammervorstand und~~ der Erweiterten Vollversammlung über den Befund **einen** schriftlichen Bericht, **der so rechtzeitig zu erstellen ist, dass dieser Bericht der Erweiterten Vollversammlung** anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss **vorliegt. Im Bericht kann der Überprüfungsausschuss der Erweiterten Vollversammlung** und beantragt anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss die Entlastung des Verwaltungsausschusses oder die Verweigerung derselben **empfehlen.**

Erläuterung:

- Sofern die Erweiterte Vollversammlung einen unabhängigen Buchsachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer,...) mit der Prüfung der Bücher des WFF beauftragt hat, kann der

- o Überprüfungsausschuss diesen Buchsachverständigen auch zu seiner Prüfung beiziehen.
- o Ist ein solcher Buchsachverständiger von der Erweiterten Vollversammlung nicht bestellt, kann der Überprüfungsausschuss dies anregen und im Falle der Zustimmung der Erweiterten Vollversammlung einen solchen auch beiziehen.
- o Weiters wird eine Anpassung der Satzung entsprechend dem ÄrzteG dahingehend vorgeschlagen, dass an Stelle des Vorstandes die Erweiterte Vollversammlung zuständig dafür sein soll, über die Zustimmung zur Beiziehung eines Buchsachverständigen zu entscheiden.
Begründung: der Vorstand hat hinsichtlich des WFF keine Kompetenzen, sondern kommt diese Kompetenz der Erweiterten Vollversammlung zu, also jenem Gremium (außer dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss), in dem beide Kammern vertreten sind.
- o Dementsprechend erfolgt auch die Berichterstattung des Überprüfungsausschusses an die Erweiterte Vollversammlung, wobei durch die Neufassung klargestellt werden soll, dass
 - der Überprüfungsausschuss als „Kollegialorgan“ tätig wird, die Prüfung somit durch die 3 Rechnungsprüfer gemeinsam (an einem oder mehreren gemeinsamen Terminen) erfolgt;
 - ein gemeinsamer Bericht abzugeben ist (Naturgemäß kann jeder Rechnungsprüfer im Prüfbericht auch Anmerkungen anbringen, die nicht die Mehrheit im Kollegialorgan gefunden haben);
 - der Überprüfungsausschuss seinen Bericht so rechtzeitig erstellt, dass dieser Bericht der Erweiterten VV im Rahmen der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss (vgl. § 11 Abs. 3 der Satzung) vorliegt.
- o Da im ÄrzteG nicht vorgesehen, wird vorgeschlagen die Formulierung abgeändert, wonach der Überprüfungsausschuss die Entlastung des Verwaltungsausschusses (bzw. dessen Verweigerung) beantragt (vgl. auch § 11 Abs. 3 der Satzung, wonach die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und damit die Entlastung des Verwaltungsausschusses der Erweiterten VV obliegt). Der Überprüfungsausschuss kann in seinem Bericht der Erweiterten Vollversammlung die Entlastung des VA (oder deren Verweigerung) empfehlen.

In § 11 (Geschäftsführung) wird Abs. 3 geändert wie folgt:

(3) Der Verwaltungsausschuss hat den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu verfassen. Der Jahresvoranschlag ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass er ~~im Wege des Kammervorstandes~~ bis längstens 15. Dezember der Erweiterten Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass er nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss mit seinem schriftlichen Bericht ~~im Wege des Kammervorstandes~~ bis längstens 30. Juni der **Erweiterten** Vollversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung **der Mitglieder** des Verwaltungsausschusses vorgelegt werden kann.

Erläuterung:

Der Vorstand hat hinsichtlich des WFF keine Kompetenzen, sondern kommt diese Kompetenz der Erweiterten Vollversammlung zu, also jenem Gremium (außer dem Verwaltungsausschuss und dem Beschwerdeausschuss), in dem beide Kammern vertreten sind.

In § 12 wird folgender Halbsatz angefügt:

§ 12
Verwaltungskosten

Die mit dem Betrieb des Fonds verbundenen Verwaltungskosten sind aus den Mitteln dieser Einrichtung aufzubringen (§ 97 Abs.2 ÄrzteG); **zu ihrer Deckung werden 2,5 % der Beiträge zum Fonds verwendet.**

Die Verwaltungskosten sind aus dem den einzelnen Fondsleistungen (Versorgungs- und Unterstützungsleistungen) zugeordneten Teil des Fondsvermögens anteilmäßig nach den jeweiligen Einnahmen (§ 13 Abs. 1) aufzubringen, wobei jedoch der Grundleistung max. 30% der Verwaltungskosten zuzurechnen sind.

Erläuterung:

Die Verwaltungskosten des WFF an die Ärztekammer haben nach den Rechnungsabschlüssen der letzten Jahre regelmäßig zwischen 2,2 % und 2,5 % der Einnahmen des WFF betragen, zuletzt waren es 2008 2,3%.

Bei der Überrechnung der Verwaltungskosten von der Ärztekammer an den WFF können naturgemäß verschiedene Ansätze gewählt werden (z.B. Festlegung eines pauschalen Prozentsatzes des jährlichen Kammeraufwandes / Unkosten, der vom WFF zu tragen ist; „personenbezogene Zurechnung“ der Unkosten der ÄK, die vom WFF zu tragen sind; Festlegung eines fixen Prozentsatzes der Einnahmen des WFF als Schlüssel für die Berechnung der vom WFF zu tragenden Verwaltungskosten).

Auf Basis der Anregungen im Bericht des von der LZÄK bestellten Rechnungsprüfers zum Rechnungsabschluss 2008 des WFF wird vorgeschlagen, ab dem Budget 2010 in der Satzung die Höhe der Verwaltungskosten mit einem Prozentsatz der Beiträge zum WFF zu fixieren (*analog der Satzung des WFF der ÄKOÖ, die gem. Satzung 2,37% der in einem Kalenderjahr vorgeschriebenen Beiträge zum Fonds zur Deckung dieser Verwaltungskosten verwendet*).

Dies hat den Vorteil, dass die Verwaltungskosten nicht von Parametern abhängig gemacht werden, auf die die LZÄK naturgemäß keinen Einfluss haben kann (z.B. Gehaltsstruktur der ÄKS udgl.).

Die ÄK hat im Rechnungsabschluss 2008 den Nachweis erbracht, dass sie mit Verwaltungskosten in Höhe von ca. € 590.000.- das Auslangen finden kann. Dies entspricht wie dargestellt 2,3 % der Einnahmen des WFF bzw. 2,5 % der im Voranschlag des WFF für 2010 budgetierten Beiträge zum Fonds.

Es wird aus administrativen Gründen vorgeschlagen nicht auf die vorgeschriebenen Beiträge abzustellen (*die naturgemäß höher sind als die tatsächlich vereinnahmten Beiträge - Begründung: Ermäßigungen, Nachlässe,...*), sondern auf die in der Bilanz jeweils ausgewiesenen tatsächlichen Beitragseinnahmen und stattdessen den Prozentsatz mit 2,5 % festzulegen.

Kommt die ÄK in Hinkunft zur Auffassung, dass die tatsächlichen Verwaltungskosten des WFF mit dieser Basis nicht abdeckbar seien, müsste sie entsprechende Nachweise führen, um zu einer entsprechenden Satzungsänderung im Wege der Erweiterten VV zu gelangen.

§ 28 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

§ 28
Grundleistung sowie Wertsicherung der Grundleistung,

der Zusatzleistung-Alt und der Zusatzleistung-Neu

- (1) Die Höhe der Grundleistung beträgt bei Erreichung von 100 Anwartschaftspunkten gemäß § 98 Abs.3 ÄrzteG. **788,67 €** monatlich.

Erläuterung:

Diese Änderung korrespondiert mit der in der BO vorgeschlagenen Erhöhung der Beiträge zur GL um 2%, wovon 1% auf die Erhöhung der laufenden Pensionen entfallen sollte und 1% auf die 1%ige Erhöhung des Grundbetrages der GL gem. § 28 Abs. 1 der Satzung.

§ 64 Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl.: 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung **wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl.: 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und** traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit 01.01.2010 in Kraft.**